

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, FAMILIE UND JUGEND
BMWFJ – IV/1
z.H. Herrn Mag. Dr. Florian Haas
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Unser Zeichen 1358/11/MH

Sachbearbeiter Fr.Harfmann

Telefon +43 | 1 | 811 73-224

eMail harfmann@kwt.or.at

Datum 2. Mai 2011

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der
Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012)**
(GZ.: BMWFJ-551.100/0021-IV/1/2011)

Referentin:

Univ.Doz. Mag. Dr. Christine Jasch

Sehr geehrter Herr Dr. Haas,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012).

Stellungnahme

Allgemeine Anmerkungen:

Das österreichische Ökostromgesetz ist leider durch die mehrfachen Kompromisse und Überarbeitungen kein besonders gelungenes Werk. Es wäre grundsätzlich empfehlenswert, es komplett neu aufzusetzen und sich an der Struktur der deutschen Regelwerke zu orientieren. Das in der Branche primär kritisierte Manko der mangelnden Planungssicherheit wird dadurch noch verstärkt. Planungssicherheit ist aber erforderlich, damit sich auch in Österreich geeignete Strukturen bilden können und die Industrie- und Dienstleistungsbranche der Erneuerbaren sich etablieren kann.

Schönbrunner Straße 222–228 (U4-Center) · 1120 Wien · Austria
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: UniCredit Bank Austria AG 0049-46000/00 · Erste Bank AG 012-03304 · Postsparkasse 1838.848
DVR 459402

Die Fachliteratur zu den Ausschreibemodellen, in den europäischen Ländern, in denen sie angewendet wurden, ist überwiegend kritisch.

Es wird daher empfohlen, das grundsätzliche Modell nochmals zu überprüfen.

Folgende Bestimmungen betreffen die Wirtschaftsprüfer:

- Gemäß § 8 Abs 2 haben Betreiber von Mischfeuerungsanlagen oder Hybridanlagen den Nachweis zu erbringen, dass die zum Einsatz gelangten erneuerbaren Energieträger eines Kalenderjahres mindestens den in § 7 Abs 2 des Entwurfs bestimmten Anteil erreichen. Die diesem Nachweis zugrunde liegende Aufstellung ist von einem Wirtschaftsprüfer, einem Ziviltechniker oder einem gerichtlich beeideten Sachverständigen oder einem technischen Büro aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Maschinenbau, Feuerungstechnik oder Chemie zu prüfen. Eine analoge Bestimmung findet sich in § 8 Abs 3.
- § 24 sieht vor, dass Anträgen auf Gewährung von Investitionszuschüssen eine Zusammenstellung der Investitionskosten sowie eine Wirtschaftlichkeitsrechnung anzuschließen ist. Die Zusammenstellung der Investitionskosten und die Wirtschaftlichkeitsrechnung sind von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen (vgl im Detail § 24 Abs 3, Abs 7 sowie betreffend Bestätigung der Endabrechnung § 24 Abs 8).
- Gemäß § 29 Abs 7 hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend einen Wirtschaftsprüfer für die Prüfung der Tätigkeit der Abwicklungsstelle für die Gewährung von Investitionszuschüssen zu bestellen. Hier sieht der Entwurf eine Unvereinbarkeit gegenüber dem nach den handelsrechtlichen (Anm.: sollte wohl „unternehmensrechtlichen“ lauten) Bestimmungen zu bestellenden Abschlussprüfer vor.


Die KWT empfiehlt, für diese Bestimmungen zusätzlich neben einem Wirtschaftsprüfer AUCH die nach dem Emissionszertifikategesetz zugelassenen Experten für das Datenaudit für diese Tätigkeiten zuzulassen. Bei den Datenauditoren handelt es sich gemäß § 7 der Fachkundeverordnung zum Emissionszertifikategesetz um Personen mit der „Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Steuerberaters, Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers“, die gemeinsam mit den anderen nach dem EZG bestellten Personen eine vom Lebensministerium anerkannte Schulung absolvieren müssen. Derzeit sind in Österreich rund 20 Datenauditoren bestellt, die in den letzten Jahren Erfahrung in der Anwendung des EZG gesammelt haben und deshalb für die Ausübung der oben angeführten Bestimmungen nach dem Ökostromgesetz in besonderer Weise qualifiziert sind.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an das Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Univ.Doz. Mag. Dr. Christine Jasch e.h.
(Vorsitzende des Ausschusses für Umweltfragen
und Aspekte der nachhaltigen Entwicklung)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)